

Änderungen ab 01.10.2019

Internetbasierte Zulassungsvorgänge:

- **Außerbetriebsetzung § 15 h FZV (Stufe 1)**
- **Wiederzulassung auf den bisherigen Halter mit gleichem, reservierten Kennzeichen § 15 k FZV (Stufe 2)**
- **Erstzulassung § 15 j FZV (Neuzulassung eines Fahrzeugs)**
- **Wiederzulassung eines abgemeldeten Fahrzeugs § 15 k FZV (mit Zuteilung eines neuen Kennzeichen egal ob mit oder ohne Halterwechsel)**
- **Halterwechsel eines zugelassenen Fahrzeugs mit neuem Kennzeichen § 15 l FZV**
- **Halterwechsel eines zugelassenen Fahrzeugs bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichen sowohl innerhalb und außerhalb des Landkreises, sofortige Inbetriebnahme § 15 l FZV**
- **Änderung bei Wohnsitzwechsel (zugelassenes Fahrzeug) § 15 l FZV**
 - **Adressenänderung innerhalb des Landkreises**
 - **Adressenänderung außerhalb des Landkreises bei Beibehaltung der Kennzeichen**

Für die internetbasierten Zulassungsvorgänge sind folgende gemeinsame Voraussetzungen erforderlich:

- der Antragsteller oder die Antragstellerin ist eine natürliche Person (nachfolgend wird zur Vereinfachung die männliche Form verwendet),
- der Antragsteller hat einen neuen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel (PA oder eAT) jeweils mit aktivierter Online Ausweisfunktion, Kartenlesegerät oder die AusweisApp,
- die Möglichkeit der sofortigen Bezahlung durch Kreditkarte oder Giropay,
- der Antragsteller muss mit dem Halter identisch sein, dies gilt nicht bei Außerbetriebsetzungen,
- der Antragsteller muss über eine gültige 7-stellige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) verfügen, dies gilt nicht bei Außerbetriebsetzungen und Adressenänderungen,
- der Antragsteller muss im Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Sicherheitscode sein,
- der Antragsteller muss im Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II mit Sicherheitscode sein, dies gilt nicht bei Außerbetriebsetzungen, Wiederzulassungen (mit gleichem Kennzeichen auf den gleichen Halter) und Adressenänderung ohne Halterwechsel,
- die Kennzeichenschilder müssen mit neuen Stempelpalketten inclusive Sicherheitscode ausgerüstet sein,
- der Antragsteller muss eine gültige Hauptuntersuchung, gegebenenfalls auch eine Sicherheitsprüfung des Fahrzeugs nachweisen können, dies gilt nicht bei Neuzulassungen und Außerbetriebsetzungen,

- das Fahrzeug darf nicht von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sein (§ 3 Abs. 2 FZV) z.B. Leichtkraftrad, zulassungsfreie Anhänger),
- das Fahrzeug darf nicht von der Versicherungspflicht befreit sein,
- nicht möglich sind Zulassungen von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen, Saisonkennzeichen, H-Kennzeichen (Oldtimer), E-Kennzeichen (Elektro), grüne Kennzeichen,
- wurde das Kennzeichen von einem anderen Landkreis übernommen, ist eine Wiederzulassung auf dasselbe Kennzeichen nicht möglich,
- es dürfen keine technischen Veränderungen am Fahrzeug vorliegen, dies gilt nicht bei Außerbetriebsetzungen.

Hinweise:

Bei Adressenänderung und Umschreibung mit Kennzeichenmitnahme kann die Bearbeitung mit sofortiger Wirksamkeit erfolgen (vollautomatisiertes Verfahren), das heißt der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid der die sofortige Inbetriebnahme des Fahrzeugs zulässt. Die neu erstellten Zulassungsdokumente werden per Post übersandt. Auch eine Außerbetriebsetzung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, sofern der elektronische Bescheid abgerufen wird.

In allen anderen Fällen erhält der Antragsteller die neuen Zulassungsdokumente und Kennzeichenplaketten sowie einen Zulassungsbescheid mit Gültigkeitsdatum der Zulassung per Post übersandt

Sonstige Änderungen:

Bei Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk kann das Kennzeichen mit und ohne Halterwechsel beibehalten werden.

Zur Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf den gleichen Halter mit dem bisherigen Kennzeichen ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht mehr erforderlich.